

# **BGer 7B\_945/2025 vom 17. Dezember 2025**

Bundesgericht, 2025-12-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_7B\\_945\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_945_2025)

FR: TF 7B\_945/2025 du 17 décembre 2025

IT: TF 7B\_945/2025 del 17 dicembre 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Beschwerdeführer erhob am 15. September 2025 (Postaufgabe) Beschwerde in Strafsachen gegen die Verfügung und den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 3. Juli 2025.

Das mit der Beschwerde erhobene Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wurde mit Verfügung vom 6. November 2025 abgewiesen.

### **E. 2**

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen ( Art. 62 Abs. 1 BGG ).

### **E. 3**

Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 12. November 2025 mit Gerichtsurkunde Frist bis zum 27. November 2025 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 1'200.-- zu leisten. Der Beschwerdeführer machte daraufhin mit Eingabe vom 27. November 2025 erneut geltend, er sei bedürftig. Die entsprechenden Belege werde er "unverzüglich, spätestens innert 10 Tagen" nachreichen. Weitere Eingaben erfolgten jedoch bis zum heutigen Tag nicht. Mit Verfügung vom 2. Dezember 2025 wurde dem Beschwerdeführer daher, wiederum mittels Gerichtsurkunde, die gesetzlich vorgeschriebene und nicht mehr erstreckbare Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses von Fr. 1'200.-- bis zum 15. Dezember 2025 angesetzt. Dies mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass bei Nichtleistung der Sicherheit auf die Beschwerde nicht eingetreten werde und ein allfälliger Rückzug schriftlich erklärt werden müsste.

Der Beschwerdeführer befindet sich in einem Prozessrechtsverhältnis mit dem Bundesgericht. Die Begründung eines solchen verpflichtet die Parteien, sich nach Treu und Glauben zu verhalten und insbesondere dafür zu sorgen, dass ihnen behördliche Akten zugestellt werden können, welche das Verfahren betreffen ( BGE 146 IV 30 E. 1.1.2; 141 II 429 E. 3.1; 138 III 225 E. 3.1). Sämtliche dem Beschwerdeführer rechtsgültig zugestellten (fristauslösenden) Verfügungen gelten als zur Kenntnis genommen (vgl. Art. 44 Abs. 2 BGG ).

### **E. 4**

Der Kostenvorschuss wurde innert der angesetzten Nachfrist nicht geleistet (vgl. Art. 48 Abs. 4 BGG ), weshalb auf die Beschwerde, wie angekündigt, gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist.

### **E. 5**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.